

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 151, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 184, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Mathematik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 lautet der 2. Satz nunmehr:

„Sie erhalten im Masterstudium die für eine selbständige Unterrichtsplanung und -gestaltung nötigen Vertiefungen und Erweiterungen der Inhalte des Bachelorstudiums, insbesondere sind sie befähigt vorwissenschaftliche Arbeiten von Schülerinnen und Schülern zu betreuen und verfügen über digitale Kompetenzen für einen zeitgemäßen Technologieeinsatz im Mathematikunterricht.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF MA MA 01 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Dieses Modul eignet sich inhaltlich besonders gut zur Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

2. In der Modulstruktur des Moduls UF MA MA 02 wird nach dem Satz „Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.“ folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte dieses Moduls eignen sich besonders gut für eine Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

(3) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r